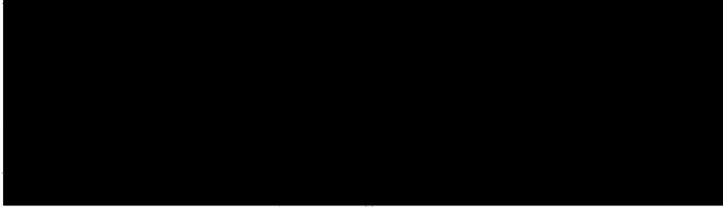




Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin



HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-11519
FAX +49 30 18 681-55038

IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz

hier: Datenschutzkonzept für Videoüberwachung am Bahnhof Berlin Südkreuz

Bezug: Ihr Antrag vom 12. April 2017

Aktenzeichen: ZI4-13002/4#1070

Berlin, 7. Dezember 2017

Seite 1 von 5

Anlage: 5 Aktenordner, 1 Tabelle



mit E-Mail vom 12. April 2017 beantragen Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) im Hinblick auf die Videoüberwachung am Bahnhof Berlin Südkreuz die Übersendung des Datenschutzkonzeptes und aller weiteren Unterlagen zur geplanten Videoüberwachung am Bahnhof Berlin Südkreuz. Dabei beziehen Sie sich auf eine Berichterstattung unter nachfolgendem Link:

<https://www.heise.de/newsticker/meldung/Berliner-Test-fuer-Videoueberwachung-mit-Gesichtserkennung-soll-bald-starten-3684006.html>

Ihrem Antrag wird wie aus den beigefügten Unterlagen ersichtlich teilweise stattgegeben.

Im Übrigen wird der Informationszugang gem. § 3 Nr. 1 c, § 3 Nr. 3 b, § 3 Nr. 6, § 5 Abs. 1, § 6 IFG abgelehnt.

Begründung:

Die Prüfung Ihres Antrages erfolgte unter Beteiligung mehrerer Stellen im Bundesministerium des Innern sowie unter Drittbeteiligung der Deutschen Bahn AG. Die Prü-

Berlin, 07.12.2017

Seite 2 von 5

fung hat ergeben, dass einzelne Passagen unkenntlich zu machen waren sowie einzelne Unterlagen in Gänze nicht beigelegt werden durften. Dies erfolgte aus nachfolgenden Gründen:

1. Die Dokumente enthielten eine Vielzahl von personenbezogenen Daten von Personen, die nicht Angehörige des Bundesministeriums des Innern sind. Die Daten mussten daher gem. § 5 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) unkenntlich gemacht werden.
2. In den Dokumenten wurden teilweise Sachverhalte beschrieben, die Belange der inneren Sicherheit betreffen. So könnten aus einzelnen Dokumenten und Passagen Rückschlüsse auf einsatzkonzeptionelle Überlegungen und Grundsätze der Bundespolizei, z.B. Grundsätze für den Einsatz von Videoüberwachungstechnik im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei, ablauforganisatorische Prozesse bei Einsatzlagen der Bundespolizei, notwendige technische Anforderungen an Einsatztechnik sowie mögliche Angriffsfelder hierzu, gezogen werden. Diese Daten mussten daher gem. § 3 Nr. 1 c IFG unkenntlich gemacht werden. Dies betraf z.T. einzelne Passagen der beigelegten Dokumente, z.T. aber auch vollständige Dokumente.
3. In einzelnen Dokumenten werden Sachverhalte beschrieben, die Belange der internen Sicherheitsstrategie der DB AG betreffen. Entsprechend den Überlegungen zu Nr. 2 mussten diese Daten daher ebenfalls unkenntlich gemacht werden.
4. In einzelnen Dokumenten werden Sachverhalte beschrieben, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der DB AG offen gelegt hätten. Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Die Deutsche Bahn AG wurde diesbezüglich beteiligt. Da eine Einwilligung von Seiten der DB AG zur Weitergabe dieser Informationen nicht vorlag, wurden diese Daten gem. § 6 IFG unkenntlich gemacht.
5. In einzelnen Dokumenten werden Sachverhalte beschrieben, die bei Bekanntwerden für den Bund negative Auswirkungen auf bestehende oder zukünftige Vergabeverfahren haben können. Aus den Dokumenten könnten z.B. Rückschlüsse auf mögliche Finanzierungsumfänge (z.B. durch Kostenschät-

zungen) oder auf Bewertungskriterien in Bezug auf einzelne technische/fachliche Anforderungen an die zu beschaffenden Systeme getroffen werden. Das Bekanntwerden dieser Informationen wäre daher geeignet, fiskalische Interessen des Bundes oder die Beratungen von Behörden zu beeinträchtigen. Diese Daten mussten daher gem. § 3 Nr. 3 b, § 3 Nr. 6 IFG unkenntlich gemacht werden. Dies betraf z.T. einzelne Passagen der beigefügten Dokumente, z.T. aber auch vollständige Dokumente.

6. Mit Schreiben vom 11. September 2017 wies das Bundesministerium des Innern darauf hin, dass für die Bereitstellung einzelner Dokumente (Unternehmenspräsentationen Dritter) weitere Drittbeteiligungsverfahren notwendig wären und bat um Benachrichtigung, ob diese durchgeführt werden sollten. Eine Beantwortung hierauf Ihrerseits erfolgte nicht. Da die Durchführung zu weiteren Verzögerungen geführt hätte, wurden zur Vermeidung dieser weiteren Drittbeteiligungen die entsprechenden Dokumente nicht beigefügt bzw. die entsprechenden Passagen unkenntlich gemacht. Insoweit handelt es sich entweder um die Schwärzung der Namen oder um die Herausnahme von Kommunikation im Rahmen von Unternehmenspräsentationen, welche dem Bundesministerium des Innern unaufgefordert zugesandt wurden.

Den übermittelten Dokumenten wurde eine Begleittabelle beigefügt. Aus dieser Begleittabelle können die jeweiligen Gründe für die Schwärzung bzw. Herausnahme von Dokumenten und damit der Versagung des Informationszugangs entnommen werden. Soweit möglich, wurde der Inhalt des jeweiligen Dokumentes stichwortartig aufgeführt.

Gebührenentscheidung:

Für den Informationszugang wird eine Gebühr von 250 € erhoben.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren erhoben. Die Höhe orientiert sich am entstandenen Verwaltungsaufwand; die Gebühren sind zudem so zu bemessen, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann. Die Gebühr darf zudem nach allgemeinen Gebührengrundsätzen nicht unangemessen sein.

Berlin, 07.12.2017

Seite 4 von 5

Die Gebühren richten sich im Einzelnen nach Nr. 2.2 Teil A des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 02.01.2006.

Danach ist für die Herausgabe von Abschriften bei einem deutliche höheren Verwaltungsaufwand ein Gebührenrahmen von 30 bis 500 € vorgesehen.

Für die Bearbeitung Ihres Antrages waren in mehreren Referaten Akten zu sichten, auf einen Informationsanspruch nach dem IFG zu prüfen und Unterlagen, für die der Anspruch auf Informationszugang abgelehnt wurde, auszusondern.

Insgesamt ist dabei ein Aufwand von ca. 25 Std. eines Bearbeiters des höheren Dienstes (durchschnittlicher Stundensatz 60 €) für Sichtung, Prüfung der Herausgabefähigkeit, Drittbeteiligungsverfahren, Selektion der Unterlagen und Vorgangsbearbeitung; sowie ca. 20 Std. eines Bearbeiters des mittleren Dienstes (durchschnittlicher Stundensatz 30 €) für Ausdrucken, Nachschwärzen, Kopieren, Führung der Belegittabelle, Bereitstellung und Veraktung der Unterlagen entstanden. mit Gesamtkosten von 2100 € entstanden. Unter Berücksichtigung des Höchstsatzes nach Nr. 2.2 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 02.01.2006 reduziert sich dieser Betrag auf 500 €.

Da in diesem Fall zwei auf denselben Aktenbestand gerichtete Anträge zeitgleich bearbeitet wurden, entfällt auf den von Ihnen gestellten Antrag ein Anteil von 250 €.

Ich bitte Sie daher, den Betrag in Höhe von 250 € innerhalb eines Monats zu überweisen an:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle
Bank : Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig
BIC: MARKDEF1860
IBAN: DE38860000000086001040

Verwendungszweck: 1181 3056 8824 BEW 03073668, ZI4-13002/4#1070

Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Betrags zu entrichten. Der Säumniszuschlag wird nur erhoben, wenn der rückständige Betrag 50 Euro übersteigt und die Säumnis länger als drei Tage beträgt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist der rückständige

Berlin, 07.12.2017

Seite 5 von 5

Betrag auf volle 50 Euro abzurunden (§ 16 des Gesetzes über Gebühren und Auslagen des Bundes –Bundesgebührengesetz).

Ich bitte um Ihr Verständnis dafür, dass ich nach § 10 IFG gehalten bin, Gebühren und Auslagen zu erheben

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern (BMI) erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Adresse lautet: Bundesministerium des Innern, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
 - Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet:
Poststelle@bmi.bund.de
 - Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:
Poststelle@bmi-bund.de-mail.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Menz